

*Anton Thaler: Gemeinde und Eucharistie. Grundlegung einer eucharistischen Ekklesiologie.* Freiburg Schweiz: Universitätsverlag 1988, XVI und 558 S. Kart. SFr 49,—.

Mit guten Gründen werden in der nachkonziliaren theologischen Diskussion von einer Communio-Ekklesiologie wertvolle Einsichten für den innerkatholischen und ökumenischen Dialog erwartet. In diesem Kontext darf eine Arbeit zur Grundlegung einer eucharistischen Ekklesiologie mit Interesse rechnen. In seiner hier leicht überarbeiteten Luzerner Habilitationsschrift aus dem Jahr 1986 fragt Anton Thaler nach der theologischen Beziehung von Gemeinde und Eucharistie. Nach einer neutestamentlichen Grundlegung (Teil I; 18–86) bietet Thaler einen theologie- und dogmengeschichtlichen Überblick von den Apostolischen Vätern bis zum Vaticanum II und den nachkonziliaren Lehraussagen (Teil II; 87–230). Innerhalb der Untersuchungen bei neueren katholischen, orthodoxen und reformatorischen Theologen (Teil III; 231–361) geht er auch auf die Positionen der Reformatoren (Luther, Calvin, Zwingli, Bullinger) ein (300–336). In neun Thesen greift Thaler die Ergebnisse auf und bietet damit grundlegende Perspektiven einer eucharistischen Ekklesiologie der Gemeinde (Teil IV; 362–449), bevor er als Schlußfolgerungen ekklesiologische, pastoral-liturgische und ökumenische Konsequenzen aufzeigt (450–501).

Thaler gelangt es, ein Kirchenverständnis von der Eucharistie feiernden Gemeinde zu entwickeln, ohne die Dimension der Ortskirche (Bistum) und der Gesamtkirche (Universalkirche) aus dem Auge zu verlieren. Für Thaler besteht kein Zweifel, daß die Eucharistie-Gemeinde immer schon und ganz Kirche ist, daß aber diese Gemeinde durch den ordinierten Vorsteher auf das Bischofsamt angewiesen ist (401), wie auch die Ortskirche auf die Communio mit anderen Ortskirchen verwiesen ist, was in der kollegialen Ordination eines Bischofs durch mehrere (in der Vergangenheit faktisch drei) Bischöfe seinen Ausdruck findet.

Die Arbeit Thalers will biblische, theologiegeschichtliche und ökumenische Beiträge in die systematischen Überlegungen aufnehmen. Ein besonderer Wert liegt in dem Bemühen, die liturgische Feiergestalt in die Reflexion einzubeziehen (z. B. 389: Struktur Wortgottesdienst – Eucharistiefeier; 437: Begrüßung – Entlassung; 438: Fürbittgebet; 440: Hinweis auf »zahlreiche Meßgebete«, leider ohne konkretes Beispiel) und aus den systematischen Überlegungen wiederum Konsequenzen auch für die liturgische Praxis zu ziehen. Dabei sind jedoch kritische Anmerkungen angebracht, etwa wenn Thaler nach der Möglichkeit fragt, im Rahmen der Inkulturation bei der Eucharistiefeier Brot und Wein durch Reis und Fruchtsaft zu ersetzen. Problematisch erscheint auch der (was deutlicher herauszustellen gewesen wäre) auf Karl Rahner zurückgehende Vorschlag einer relativen Ordination für Kandidaten, die von längerfristig priesterlosen Gemeinden dem Bischof zur Weihe vorgeschlagen werden. Der dabei eingeschlossene Verzicht auf gediegene theologische Kenntnisse, auf den Zölibat und auf eine lebenslange Indienstnahme bedeutet in summa den Verzicht auf personale Ganzheit des Dienstes. Rahner begründet seine Überlegung u. a. mit dem Hinweis, daß viele junge Menschen »sich eine lebenslange Verpflichtung nicht zutrauen« (Schriften zur Theologie 16. 1984, 174). Bei aller legitimen Variabilität der Zulassungsbedingungen zum Priestertum verlangen aber die geforderte Nachfolge und der amtliche Dienst in der Sache irgendeinen Ausdruck von Radikalität und Totalität, soll es nicht zu einem Priestertum zu herabgesetzten Preisen kommen.

Formal bleiben in der Arbeit Thalers einige Wünsche offen. Die Abkürzungen der biblischen Bücher sollten einheitlich nach der Einheitsübersetzung gebraucht werden (376: Hb; 378 und 439: 1 Jo; 412 und 440: Jo). Väterzitate sollten soweit möglich nach den kritischen Ausgaben zitiert werden (statt PL z. B. 117 Anm. 3: CChr. Sl 2,1024f und 127 Anm. 2: CChr., Sl 36,266). Bei der Lektüre hat der Rez. sich gelegentlich exaktere Lit.-Angaben und Verweise gewünscht, so etwa bei den Aussagen zu Guéranger (191) und Pius XI. (193) oder bei der gemeinsamen Erklärung der Bischöfe Deutschlands von 1875 (190; Text ist dokumentiert DS 3112–3117). Zu korrigieren sind z. B. der Hinweis auf die Apostolische Konstitution Pauls VI. (226; es handelt sich um Art. 7 der Allgemeinen Einführung in das Römische Meßbuch) und auch der Name Häderlin (119, 149 und 515; richtig: Härdelin). Zumindest bei Lit., die nicht im Lit.-Verzeichnis aufgenommen ist, sollte eine vollständige bibliographische Angabe im Text zu finden sein (statt Conc. 3 [1969] z. B. 133 vollständig und korrigiert: Conc [D] 5. 1969, 194–197). Bei der Diskussion über die priesterlosen Wortgottesdienste am Sonntag und ihre Verbindung mit einer Kommunionfeier (478f, auch 363) fehlt jeder Hinweis auf die wichtigen Beiträge von Schilson und Kaczynski und auf die Erfahrungsberichte über die Stationsgottesdienste in der DDR.

W. Hauerland